
Abfallverordnung

vom 27. Januar 1994

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
I. Allgemeines	1 - 2	3 - 4
II. Zuständigkeiten und Aufgaben	3 - 7	4 - 5
III. Pflichten	8 - 17	6 - 8
IV. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle	18 - 23	8 - 10
V. Finanzierung	24 - 28	10 - 11
VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel	29 - 31	12
VII. Schlussbestimmung	32	12
Anhang der Abfallverordnung		13 - 15

Abfallverordnung

vom 27. Januar 1994³

Der Einwohnerrat,

gestützt auf Art. 22 des Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007¹ und § 53 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kantonale Umweltschutzverordnung, USGV) vom 22. April 2008²

beschliesst⁹:

I. Allgemeines

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Abfallentsorgung, welche im öffentlichen Interesse geboten ist.

Geltungs-
bereich

²Nicht erfasst werden Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt wird wie Abfälle aus öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe, Munition usw.

Art. 2

¹Die Gemeinde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass

Grundsätze

- a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird;
- b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;
- c) die umweltgefährdenden Abfälle getrennt gesammelt und entsorgt werden.

²Abfälle sind nach neuestem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

³Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grossen Mengen an Siedlungsabfall verpflichten, diesen selbst zu entsorgen⁴.

⁴Verursacherinnen und Verursacher haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere können sie keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.

⁵Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der ökologischen Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3

Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

Art. 4

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfälle:

- Hauskehricht
- Betriebskehricht
- Sperrgut
- kompostierbare Abfälle

²Sie weist folgende Abfälle der Entsorgung zu:

- verwertbare Siedlungsabfälle
- Problemabfälle
- Kleinmengen von Sonderabfällen
- Tierkörper

³Die Gemeinde stellt die nötigen Sammelstellen oder Separatabfuhrten für die getrennte Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle sicher.

⁴Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen, wie zum Beispiel einen Häckseldienst.

Art. 5

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Zusammenarbeit

Art. 6

¹Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen Abfallkalender.

Öffentlichkeitsarbeit

²Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton und dem Kläranlageverband.

³Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

Art. 7

¹Der Gemeinderat überträgt den Vollzug der Abfallverordnung an das Baureferat⁹. Dieses organisiert die Abfuhrten und unterhält die Sammelstellen.

Fachstelle

²Das Baureferat⁹ führt die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung notwendigen Kontrollen durch und erhebt die Informationen, welche für die Gebührenerhebung notwendig sind.

III. Pflichten⁹

Art. 8

Hauskehricht,
Betriebskeh-
richt, Sperrgut

¹Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.

²Vorbehalten bleibt die Direkteinlieferung von grösseren Siedlungsabfallmengen. Das Baureferat⁹ erlässt dazu entsprechende Richtlinien im Abfallkalender.

Art. 9

Separat zu
sammelnde Ab-
fälle

Jedermann ist verpflichtet, die im Abfallkalender festgelegten verwertbaren Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln.

Art. 10

Kompostierbare
Abfälle

Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben.

Art. 11

Bauabfälle

¹Die Entsorgung der Bauabfälle ist Sache der Verursacherin oder des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht.

²Die Entsorgung der Bauabfälle richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften sowie nach baupolizeilichen Auflagen.

Art. 12

Sonderabfälle

Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallkalender bezeichneten Rücknahmestellen oder bei Sammelaktionen abzugeben.

Art. 13

Tierkörper

¹Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen.

²Sie sind bei den vom Kantonstierarzt bezeichneten Stellen abzugeben.

Art. 14

Ausgediente Fahrzeuge sind auf den vom Kanton bewilligten Sammelplätzen oder den Verkaufsgeschäften abzuliefern.

Schrott, ausgediente Fahrzeuge

Art. 15

¹Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder in die Kanalisation sind verboten. Davon ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.

Verbot der Ablagerung

²Die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind verboten.

Art. 16⁹

¹In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. dürfen keine Siedlungs- und Sonderabfälle verbrannt werden.

Dezentrale Verbrennung von Abfällen

²Für das Verbrennen von Altholz, Restholz, Verpackungen einschliesslich Paletten und alte Holzmöbel sowie mit Holzschutzmitteln behandelte Stoffe aus Holz gelten die Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung⁵. Erlaubt ist das Verbrennen von naturbelassenem trockenem Brennholz oder vergleichbaren festen Brennstoffen.

³Das Verbrennen von natürlichen Waldabfällen (Schlagabraum), Feld- und Gartenabfällen im Freien richtet sich nach den Richtlinien des Interkantonalen Labors in Schaffhausen.

Meldepflicht, Informationspflicht

Art. 17

¹ Alle für die Abfallentsorgung erheblichen Veränderungen an Bauten, Produktionsabläufen, Zufahrten usw. sind dem Baureferat⁹ zu melden.

² Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind zudem verpflichtet, sachdienliche Informationen und Weisungen des Baureferats⁹ an ihre Mieterinnen und Mieter weiterzuleiten.

IV. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle

Art. 18

Gebinde und Gebührenzeichen

a) Hauskehricht ist in mit entsprechenden Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen. Auch in Containern bereitgestellter Hauskehricht muss mit Gebührenmarken versehen sein. Das Baureferat⁹ erlässt dazu Richtlinien.

b) Betriebskehricht kann in loser oder gepresster Form in Betriebs-Containern, die mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind, bereitgestellt werden. Ist ein Betriebscontainer zu stark gepresst, haftet das Baureferat⁹ nicht für eine vollständige Entleerung.

c) Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen bereitzustellen. Das Baureferat⁹ erlässt dazu Richtlinien.

d) Kompostierbare Abfälle, welche nicht selber kompostiert werden, können zur Grünabfuhr bereitgestellt werden. Das Baureferat⁹ beschreibt im Abfallkalender die zulässige Herrichtung oder Verpackung. Die Abfuhr grosser Mengen bedarf der Absprache mit dem Baureferat⁹ und kann nach Aufwand verrechnet werden⁶.

Art. 19

¹ Die Bereitstellung der Abfälle darf niemanden behindern.⁹

Bereitstellung

² Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann das Baureferat⁹ einen zentralen Bereitstellungsort bezeichnen.

³ Containerstandplätze müssen zugänglich und sauber gehalten werden. Im Winter müssen der Container und der Containerstandplatz von der Hauseigentümerin oder vom Hauseigentümer vom Schnee geräumt werden.

⁴ Die Kehrichtsäcke oder die einzelnen Sperrgutgebände dürfen nicht mehr als 25 kg wiegen.

⁵ Kehrichtsäcke und Container sind am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Container sind nachher sobald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.

⁶ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

Art. 20

¹ Kehrichtsäcke müssen den Normen des Schweizerischen Städteverbandes entsprechen (OKS-Gütesiegel).

Kehrichtsäcke

² Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden.

Art. 21

¹ Als Container für Haus- und Betriebskehricht sind die vom Baureferat⁹ zugelassenen Typen zu verwenden.

Container

² Für Überbauungen mit mehr als 6 Wohneinheiten sowie für zentrale Bereitstellungsorte kann das Baureferat⁹ die Anschaffung der benötigten Anzahl Container verlangen.

³ Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.

⁴ Container dürfen nicht überfüllt sein. Das Baureferat⁹ ist befugt, die Leerung von Containern, die trotz Mahnung wiederholt überfüllt werden, einzustellen.

⁵ Die Container sind sauber und in einwandfreiem technischem Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Das Baureferat⁹ kann eine gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.

⁶ Das Baureferat⁹ ist zuständig für die Genehmigung von Containerstandorten. Bei Neu- und Umbauten sind im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Containerstandorte) vorzusehen.

Art. 22

Spezialabfuhr-
ren

Die Spezialabfuhr für separat gesammelte Abfälle nach Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 9 dieser Verordnung, die höchstzulässige Menge pro Abfuhr sowie die Bereitstellung dieser Abfälle werden durch das Baureferat⁹ im Abfallkalender festgelegt.

Art. 23

Sammelstellen

¹ Das Baureferat⁹ erstellt und betreibt Sammelstellen, in denen Kleinmengen separat gesammelter Abfälle bis zu höchstens 25 kg oder Liter in den dafür bestimmten Behältern deponiert werden können. Für grössere Mengen ist die Benützung von Sammelstellen ausgeschlossen.

² Für Sammelstellen kann das Baureferat⁹ Betriebs- und Öffnungszeiten festlegen.

V. Finanzierung

Art. 24

Kosten-
erhebung

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde werden in der Gemeinderechnung jährlich separat ausgewiesen.

Art. 25

¹ Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden möglichst kostendeckend und verursacherbezogen durch mengenabhängige Gebühren und eine Grundgebühr finanziert.⁹

Grundsätze der
Gebührenerhe-
bung

² Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, private Kompostierung, Direkteinlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Verursacherinnen und die Verursacher der Abfälle.

Art. 26

¹ Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten der Entsorgung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch den Verkauf von Gebührenmarken. Die Verkaufsstellen werden im Abfallkalender angegeben.

Gebühren⁶

² Die Kosten der Abfallentsorgung, für welche keine mengenabhängige Gebühr erhoben wird, sind durch die Grundgebühr zu decken. Sie wird für natürliche Personen ab dem Jahr, in dem diese das 18. Altersjahr vollenden, und für Betriebe erhoben. Die Gebühr ist für Betriebe abgestuft nach der Anzahl der Beschäftigten.⁹

³ Der Einwohnerrat erlässt den Tarif.

Art. 27

Wer die Abfälle direkt und ohne Beanspruchung der kommunalen Sammlung in Abfallanlagen des Kläranlagenverbandes einliefert, bezahlt eine mengenabhängige Gebühr gemäss Richtlinien des Verbandes.

Direktlieferung
an Kläranlage-
verband

Art. 28

Bei Wegzug aus der Gemeinde können überzählige Gebührenmarken der Gemeinde zurückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet. Annahmestelle ist die Zentralverwaltung.

Rückerstattung

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 29

Ersatz-
vornahme

Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassener Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden.

Art. 30

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Verfügungen übertritt, wird, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes, vom Gemeinderat mit Busse bis maximal Fr. 1'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 31⁹

...

VII. Schlussbestimmung

Art. 32

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁷.

²Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die „Kehrichtverordnung“ vom 23. Dezember 1980 sowie alle übrigen, mit ihr im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Anordnungen aufgehoben.

Anhang der Abfallverordnung

Definitionen:

In dieser Verordnung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

a) Entsorgung

Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Wiederverwendung wie deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigen dient. Als Abfälle im Sinne dieser Verordnung gelten die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz definierten Sachen.

b) Sammlung

Als Sammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Hol- (Abfahren) oder dem Bringprinzip (Sammelstellen und Aktionen). Als Abfuhr gilt die Sammlung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sowie die Grünabfuhr.

c) Verursacherin oder Verursacher

ist, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.

d) Siedlungsabfälle

sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, zum Beispiel Betriebskehricht. Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehricht oder Sperrgut.

e) Verwertbare Siedlungsabfälle

Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwendung, einer stofflichen Verwertung oder einer speziellen Behandlung zugeführt werden können oder aufgrund ihrer

umweltgefährdenden Eigenschaften einer solchen zu-geführt werden müssen.

f) Hauskehricht

Nicht verwertete Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen und Betrieben anfallen und welche in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Hauskehricht. Hauskehricht ist in jedem Fall in Säcken mit Gebührenmarken bereitzustellen. Eine Gebührenabgeltung mit Containervignetten ist für Hauskehricht nicht zulässig.

g) Betriebskehricht

Nicht verwertete Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und in Betriebscontainern zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Betriebskehricht.

h) Sperrgut

Als Sperrgut gilt nicht verwertbarer Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.

i) Kompostierbare Abfälle

sind jene organischen Anteile des Siedlungsabfalls aus Garten und Küche, die kompostiert und verwertet werden können.

j) Bauabfälle

sind Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovierungen und Abbrüchen entstehen.

k) Sonderabfälle

sind die in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)⁸ aufgeführten, festen, flüssigen und gasförmigen, umweltgefährdenden Abfälle, wie zum Beispiel Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben und Lacke, Fotochemikalien usw.

l) Problemabfälle

Das Baureferat⁹ kann einzelne Siedlungsabfälle (wie z.B. Schlacke, Pneus, Elektronikgeräte, Fernsehapparate, Kühlgeräte usw.) als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Entsorgung als Hauskehricht, Betriebskehricht oder Sperrgut umweltgefährdend ist oder wenn sie zusätzliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.

m) Direkteinlieferungen

Als Direkteinlieferungen gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin oder den Besitzer an eine entsprechend eingerichtete Abfallanlage.

n) Tierkörper

sind alle Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung.

¹SHR 814.100

²SHR 814.101

³Beschluss des Einwohnerrats vom 27. Januar 1994

⁴Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 29. September 1994

⁵Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)

⁶Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 10. Juni 1999, In-Kraft ab 1. Juli 1999, vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschlüssen vom 9. November 1999 und 21. Dezember 1999

⁷Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 14. Juni 1994; vom Gemeinderat mit Beschluss vom 9. November 1993 auf den 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.

⁸Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 12. Juni 2005 (SR 814.610)

⁹Beschluss des Einwohnerrats vom 10. März 2011; Inkrafttreten rückwirkend per 1. Januar 2011; genehmigt mit Verfügung des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen vom 5. Dezember 2011